



STATUTEN

9. AUSGABE (2022)





Name und Zweck des Vereins

- 1** Die «Associazione calcistica Rossoneri», folgend als AC Rossoneri benannt, ist ein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. im Jahre 1962 gegründeter Fussballverein mit Sitz in Lausen.
- 2** Als Hauptvereinsfarben des AC Rossoneri sind rot und schwarz definiert.
- 3** Der AC Rossoneri ist politisch und konfessionell neutral.
- 4** Der AC Rossoneri bezweckt primär die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 5** Der AC Rossoneri ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) mit Sitz in Bern. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA, der UEFA sowie deren Organe und Kommissionen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Mitgliedschaft

- 6** Mitglieder des AC Rossoneri können sämtliche natürliche und juristische Personen sein, welche die Statuten des Vereins anerkennen.

- 7** Mitgliedschaften werden in folgende Kategorien eingegliedert:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

- 8** Aktivmitglieder üben beim AC Rossoneri den Fussballsport aus und / oder sind als Schiedsrichter tätig. Für Aktivmitglieder besteht innerhalb des Vereins die folgende Gliederung:

- Aktivfussballer
- Junioren / KiFu
- Senioren

Die Zugehörigkeit wird jeweils der höchsten teilnehmenden Gliederungsstufe zugewiesen.

- 9** Für die Mitgliedschaft (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, gemäss Artikel 8) wird dem Mitglied jährlich ein Jahresbeitrag gemäss Beitragsreglement in Rechnung gestellt. Änderungen am Beitragsreglement werden durch den Vereinsvorstand freigegeben.
- 10** Die Aufnahme minderjähriger Spieler bedarf der Beitrittserklärung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 11** Beitrittserklärungen sind schriftlich an den AC Rossoneri zu richten, wonach sie die Statuten des Vereins, Reglemente und Vereinbarungen der SFV akzeptieren.
- 12** Aktivmitglieder verpflichten sich für ihre Teilnahme an Trainingseinheiten, Sitzungen (Team- und / oder Verein) und Generalversammlung.
- 13** Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des unter dem Beitragsreglement festgelegten Mitgliederbeitrags unter Einhaltung des entsprechenden Fälligkeitsdatums auf der



Rechnung. Die nicht-Einhaltung dieser Pflicht führt auch ohne Einwilligung des Vorstandes zu einem ordentlichen Boykott des Mitglieds beim SFV.

- 14** Austretende Mitglieder schulden dem Verein unabhängig des Austrittsdatums für die laufende Saison den gesamten Jahresbeitrag sowie allfällige sonstige offene Debitorenpositionen (Sanktionen aufgrund persönlicher Disziplinarstrafen etc.).
- 15** Beim Vorliegen berechtigter Begründungen, kann ein Mitglied durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss informiert. Ein Ausschluss befreit das Mitglied nicht von ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 16** Für eine entsprechende Unfallversicherung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Der AC Rossoneri übernimmt bei Unfällen keinerlei Haftung.
- 17** Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur jeweils auf Saisonende erfolgen. Ausnahmen können seitens des Vereinsvorstands genehmigt werden.
- 18** Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht bei der Generalversammlung.

Organe

- 19** Die Vereinsorgane des AC Rossoneri setzen sich wie folgt zusammen:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vereinsvorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 20** Die Generalversammlung stellt das oberste Organ des Vereins dar und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 21** Die Saison ist mit den finanziellen Buchungsperioden gleichzusetzen, diese beginnen jeweils am 1. Juli und enden am 30. Juni. Das Vereinsjahr ist identisch zur Saison und dem Finanzjahr angesetzt. Die ordentliche Generalversammlung erfolgt in der Regel noch innerhalb des Abschlussjahres. Die Entscheidung reflektiert insbesondere die mangelnde Anwesenheit der Mitglieder während des Sommers (Abschluss der Saison am 30. Juni).
- 22** Ausserordentliche Generalversammlungen können sowohl durch den Vereinsvorstand, wie auch durch 20% der Mitglieder einberufen werden.
- 23** Die Generalversammlung wird als beschlussfähig erklärt, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen wurde und mindestens eine Präsenzquote von 25% aller Mitglieder sichergestellt werden kann.
- 24** Zur Generalversammlung wird mindestens 14 Tage vor Durchführung die entsprechende Einladung und Traktandenliste an die Mitglieder versandt.



- 25** Die Teilnahme an der ordentlichen – sowie auch der ausserordentlichen - Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 50.00 gebüsst.
- 26** Die Generalversammlung kann entweder durch den Vereinspräsidenten, oder durch einen von der Generalversammlung ernannten Abendpräsidenten geführt werden. Der Abendpräsident muss zwingend ein Vorstandsmitglied oder reguläres Vereinsmitglied darstellen.
- 27** Sämtliche demokratischen Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip festgehalten. Bei einer gleichmässigen Verteilung der Stimmen (Gleichheit) liegt der Stichentscheid beim aktuellen Vereinspräsidenten.
- 28** Allfällige Statutenänderungen müssen 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
- 29** Der Vereinspräsident oder der delegierte Abendpräsident sind befähigt, undiszipliniertes oder störendes Verhalten mit dem Ausschluss der entsprechenden Person zu bestrafen. Ein Ausschluss wird mit einer Busse von CHF 50.00 gebüsst.
- 30** Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Wahl eines Protokollführers für die Generalversammlung
 - Bei Bedarf die Wahl eines Abendpräsidenten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresabschluss
 - Ehrungen
 - Wahl des Vereinspräsidenten und Vereinsvorstands
 - Entscheidungstreffung betreffend allfällige Statutenänderungen

Die entsprechende Traktandenliste kann durch den aktuellen Vereinsvorstand definiert werden. Die oben-erwähnten Tätigkeiten stellen die Mindesthandlungen dar, welche als Teil der Generalversammlung durchgeführt werden müssen.

Der Vereinsvorstand

- 31** Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Vereinspräsident
 - Vize-Präsident
 - Sportchef
 - Junioren-Obmann / Leiter Junioren
 - Leiter Finanzen
 - Sekretariat
 - Leiter Marketing und Kommunikation

Bei Bedarf kann die Anzahl Vorstandsmitglieder erhöht werden. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Aufgaben einem einzelnen Vorstandsmitglied zuzuteilen.



- 32** Der Vorstand muss aus natürlichen Personen bestehen, welche an der Generalversammlung ein Stimmrecht besitzen. Das Stimmrecht besteht weiterhin auch für den Vereinsvorstand.
- 33** Die Kompetenz des Vorstands setzt sich aus den Geschäften zusammen, welche nicht nach dem Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Vereinsvorstand umgesetzt.
- 34** Der Präsident bestimmt die Häufigkeit und Notwendigkeit von Versammlungen. Vorstandsversammlungen werden durch den Präsidenten - oder einer Delegation des Präsidenten - eingeladen. Bei Bedarf können auch weitere Vereinsmitglieder dazu gezogen werden, diese besitzen allerdings kein Stimmrecht während den entsprechenden Vorstandsversammlungen.
- 35** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 36** Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann nur schriftlich verlangt werden. Ein unterjähriger Austritt eines Vorstandsmitglieds kann durch den Vorstand ersetzt werden.
- 37** Nach Abschluss der Generalversammlung nimmt der neue Vereinsvorstand die Einteilung der einzelnen Ämter an die Vorstandsmitglieder vor.
- 38** Als Amtsdauer für den Vereinsvorstand ist jeweils ein Jahr gesetzt. Eine erneute Kandidatur an der Generalversammlung wird vorausgesetzt, um das Amt erneut antreten zu können.
- 39** Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. So vor allem dann, wenn es den Statuten oder Vereinsbeschlüsse offenkundig zuwiderhandelt, durch sein Verhalten in- und ausserhalb des Vereins AC Rossoneri Schaden zuführt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.
- 40** Der Vereinspräsident hat Stimme in allen Belangen des Vereins. Er überwacht die Geschäftsführung, leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Gegenüber Dritten ist er unterschriftsberechtigt (alternativ muss eine rechtsgültige Unterschrift durch zwei Vorstandsmitglieder im Doppel erfolgen) und kann frei über einer Summe von max. Fr. 500.00 bestimmen.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- 41** Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vereinsvorstands an Mitglieder verliehen, welche dem Verein besondere Verdienste erworben haben. Die entsprechende Ernennung erfolgt jeweils an der nächsten Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Zahlung der Mitgliedschaft befreit.
- 42** Der Ehrenpräsident ist die höchste Form der Ehrung eines Mitglieds der AC Rossoneri. Ein Ehrenpräsident muss in seiner Lebenszeit als Präsident des AC Rossoneri tätig gewesen sein und besondere Leistungen vollbracht haben. Der Titel gilt als repräsentativ und bringt dementsprechend keine besonderen Entscheidungsrechte mit sich. Ein Ehrenpräsident kann auch weiterhin als Teil des Vereinsvorstands agieren. Der Ehrenpräsident wird an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes gewählt.



Die Rechnungsrevisoren

- 43** Die Generalversammlung wählt mindestens alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Zur Kandidatur sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder gestattet, welche nicht im Vereinsvorstand tätig sind und somit eine Unabhängigkeit garantieren können. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht für die Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine ausserordentliche Kassenrevision durchzuführen. Allfällige Befunde durch die Rechnungsrevisoren sind schriftlich der Generalversammlung vorzulegen.
- 44** Die Rollen der Rechnungsrevisoren sind wie folgt aufgeteilt:
- Hauptrevisor
 - Unterstützender Revisor

Die Hauptverantwortung der Rechnungsrevision wird durch den Hauptrevisor getragen. Jährlich ist eine Rotation beider Rollen zu unabhängigkeitsszwecke erforderlich. Die Rollen des Haupt- und unterstützender Revisors können bei Bedarf jährlich getauscht werden.

Schlussbestimmungen

- 45** Für allfällige Verbindlichkeiten, welche durch den Vereinsvorstand bewilligt wurden, haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung gegenüber Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- 46** Eine Vereinsauflösung kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller Stimmberechtigten anwesend sind. Bei einer Auflösung geht die Liegenschaft «Clubhaus AC Rossoneri» inkl. Garderoben gemäss Vertrag zwischen dem AC Rossoneri und der Gemeindeverwaltung Lausen ins Vermögen der Gemeindeverwaltung Lausen über. Auf keinen Fall wird das entsprechende Vermögen des AC Rossoneri – oder der Liegenschaft «Clubhaus AC Rossoneri» unter den Mitgliedern aufgeteilt.
- 47** Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. November 2022 genehmigt. Sie ersetzen alle vergangenen Statuten und treten ab sofort in Kraft.
- 48** Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern genehmigt.

Lausen, 25. November 2022

AC Rossoneri

Der Präsident	Der Vize-Präsident
Dario Mulas	Francesco Di Benedetto